

[EUV/AEUV](#)

Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Bearbeitet von

Prof. Dr. Rudolf Geiger, Prof. Dr. Daniel-Erasmus Khan, Prof. Dr. Markus Kotzur, Dr. Dominik Eisenhut,
Sophia Henrich, Dr. Clemens Richter, Chun-Kyung Paulus Suh, Nikolai Wessendorf

6. Auflage 2017. Buch. XXXIII, 1254 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 67480 8

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Europarecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Europäischer Rat

Für den Europäischen Rat gelten insoweit ergänzend die Vorschriften des Art. 235 3 AEUV. Die Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission nehmen an Abstimmungen nicht teil. Zur Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung und der Stimmenthaltung bei Beschlüssen, die Einstimmigkeit erfordern, s. Art. 235 Abs. 1 UAbs. 1, 3 AEUV.

Zu Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit kommt es für den Europäischen Rat nur außerhalb der GASP in den Fällen des Art. 236 AEUV. Die weiteren Regeln des Art. 31 betreffen nur noch die Beschlussfassung im Rat.

2. Rat

a) **„Einfache Stimmenthaltung“**. Die notwendige Einstimmigkeit im Rat liegt 5 auch dann vor, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten sich der Stimme enthalten. („Einfache Stimmenthaltung“, Art. 238 Abs. 4 AEUV). Der sich der Stimme enthaltende Mitgliedstaat ist an den Beschluss gebunden.

b) **„Konstruktive Enthaltung“**. Unschädlich für das Zustandekommen eines 6 „einstimmigen“ Beschlusses ist auch die in Art. 31 Abs. 1 UAbs. 2 EUV geregelte „konstruktive Enthaltung“, bei der es sich in Wahrheit um die Möglichkeit eines Ausserens („opting out“) eines Mitgliedstaats handelt. Dieser kann auf diese Weise eine **Bindung an den Beschluss vermeiden**, ohne ihn durch seine Gegenstimme blockieren zu müssen. Der Beschluss kommt allerdings **gleichwohl nicht zustande**, wenn sich mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates auf diese Weise enthält und diese ein Drittel der Unionsbevölkerung repräsentieren.

Die „konstruktive“ Enthaltung muss mit der **förmlichen Erklärung des Mit-** 7 **gliedstaats** verbunden sein, dass er von dieser qualifizierten Stimmenthaltung Gebrauch machen will. In diesem Falle ist er nicht verpflichtet, diesen Beschluss durchzuführen. Der sich enthaltende Staat akzeptiert jedoch, dass der Beschluss für die Union bindend ist. Er darf die Union bei der Durchführung des Beschlusses nicht behindern. Die anderen Mitgliedstaaten müssen ihrerseits seinen Standpunkt respektieren.

III. Qualifizierte Mehrheit

1. Grundregel

In den **in Abs. 2 bezeichneten Fällen** kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit 8 (→ Art. 16 Rn. 26ff.) entscheiden.

Bei Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit handelt es sich um folgende vier Fälle: 9

- Beschlüsse über ein operatives Vorgehen oder einen Standpunkt der Union (Art. 28, 29 EUV), denen ein Beschluss des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union (Art. 22 Abs. 1 EUV) zugrunde liegt,
- Beschlüsse über ein operatives Vorgehen oder einen Standpunkt der Union, denen ein Vorschlag des Hohen Vertreters zugrunde liegt, den dieser dem Rat auf spezielles Ersuchen des Europäischen Rates unterbreitet hat und der auf eine eigene Initiative des Europäischen Rates oder auf eine Initiative des Hohen Vertreters zurückgeht;
- Beschlüsse zur Durchführung einer Aktion oder eines Standpunktes (Art. 28, 29 EUV), sowie
- die Ernennung eines Sonderbeauftragten (Art. 33 EUV).

Zur Ergänzung dieser Fälle enthält Abs. 3 eine durch den Reformvertrag von Lis- 10 sabon neu eingeführte **„spezielle Brückenklausele“**. Der Europäische Rat kann den

Rat nunmehr einstimmig ermächtigen, auch in weiteren Fällen mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen. Der deutsche Regierungsvertreter darf der Beschlussvorlage allerdings nur zustimmen oder sich der Stimme enthalten, wenn der Bundestag und gegebenenfalls der Bundesrat ihn hierzu ermächtigt haben (§ 5 IntVG; vgl. BVerfGE 123, 267 R.n. 416 – Lissabon-Urteil).

2. Vetorecht

- 11 Die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit entfällt im Einzelfall, wenn ein Mitglied des Rates erklärt, den Beschluss ablehnen zu wollen, und dabei „**wesentliche Gründe der nationalen Politik**“ geltend macht, die es auch nennt. In diesem Fall erfolgt keine Abstimmung; der Beschluss kommt nicht zustande. Der Rat kann aber mit qualifizierter Mehrheit verlangen, dass die Frage zur einstimmigen Beschlussfassung an den Europäischen Rat verwiesen wird (Abs. 2 UAbs. 2). Diese Regelung entspricht dem Grundgedanken des „Luxemburger Kompromisses“ aus dem Jahre 1966 (→ Art. 16 R.n. 32ff.).

3. Ausschluss verteidigungspolitischer Bezüge

- 12 Nicht in Betracht kommt eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit bei Beschlüssen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen (Abs. 4). Hier gilt ausnahmslos der Grundsatz der **Einstimmigkeit**. Die Regeln über die (einfache und „konstruktive“) Stimmenthaltung sind aber auch hier anwendbar.

IV. Einfache Mehrheit

- 13 In **Verfahrensfragen** beschließt der Rat mit einfacher Mehrheit. Sie kommt bei Zustimmung der Mehrheit der Ratsmitglieder zu dem Beschlussvorschlag zustande (vgl. Art. 238 Abs. 1 AEUV).

Art. 32 [Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rat]

Die Mitgliedstaaten stimmen sich im Europäischen Rat und im Rat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Europäischen Rat oder im Rat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und ihre Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.

Hat der Europäische Rat oder der Rat ein gemeinsames Vorgehen der Union im Sinne des Absatzes 1 festgelegt, so koordinieren der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten im Rat.

Die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen arbeiten zusammen und tragen zur Festlegung und Durchführung des gemeinsamen Vorgehens bei.

- 1 Korrespondierend zu Art. 25 lit. c EUV begründet Art. 32 EUV eine sich aus der Unionstreue ergebende **Pflicht zur gegenseitigen Abstimmung** zwischen den

Mitgliedstaaten zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung mit dem Ziel der Festlegung eines **gemeinsamen Vorgehens**.

Diese Pflicht wurde durch den Lissabon-Vertrag in Art. 32 EUV besonders konkretisiert. Die Kooperation findet **im Europäischen Rat und im Rat** statt. Sie soll gewährleisten, dass der Einfluss der Union durch koordiniertes (abgestimmtes) und konvergierendes (übereinstimmendes) Handeln möglichst wirksam zum Tragen kommt. Dementsprechend ist jeder Mitgliedstaat zur **Konsultation** der anderen Mitgliedstaaten verpflichtet, wenn sein Handeln auf internationaler Ebene die Interessen der Union berühren könnte (Streinz/*Regelsberger/Kunzelmann* Art. 32 Rn. 10). Ebenso gewährleisten die Mitgliedstaaten durch **konvergentes Handeln**, dass die Union ihre Interessen (Art. 22, 26 EUV) und Werte (Art. 2, 21 Abs. 2 lit. a EUV) auf internationaler Ebene geltend machen kann. Untereinander sind die Mitgliedstaaten zu **Solidarität** verpflichtet (vgl. Art. 24 Abs. 3 EUV). Es handelt sich hier um die Formulierung **grundlegender Pflichten**, deren Erfüllung die Führung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erst ermöglicht.

Der Europäische Rat oder der Rat können ein gemeinsames Vorgehen der Union im genannten Sinne festlegen. Gemäß diesem Beschluss **koordinieren** der **Hohe Vertreter** und die **Außenminister** der Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten im Rat. Wie sich bereits aus Art. 26 Abs. 2 UAbs. 2 EUV ergibt, tragen der Rat und der Hohe Vertreter eine besondere Verantwortung für das Gelingen eines einheitlichen, kohärenten und wirksamen Vorgehens der Union.

Die Pflicht zur Kooperation setzt sich in Bezug auf die **Delegationen** in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen sowie auf die Tätigkeit **diplomatischer und konsularischer Vertretungen** fort. Dies hebt Abs. 3 besonders hervor. In Art. 34 und Art. 35 EUV werden diese Pflichten insoweit noch weiter konkretisiert.

Art. 33 [Sonderbeauftragter]

Der Rat kann auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Sonderbeauftragten für besondere politische Fragen ernennen. Der Sonderbeauftragte übt sein Mandat unter der Verantwortung des Hohen Vertreters aus.

Der **Rat** kann einen **Sonderbeauftragten (Special Representative)** für besondere politische Fragen ernennen. Er beschließt dies auf Vorschlag des Hohen Vertreters, und zwar grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit (Art. 31 Abs. 2, 4. Gedankenstrich EUV).

Die **Aufgabe** des Sonderbeauftragten besteht in der Unterstützung des Hohen Vertreters bei der Effektivierung der EU-Politik in den betreffenden Ländern und Regionen. Er soll dort als „Stimme“ und „Gesicht“ der EU wahrgenommen werden. Aktionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik werden von ihm vor Ort politisch begleitet.

In seiner Tätigkeit untersteht der Sonderbeauftragte der **Leitung des Hohen Vertreters** (S. 2). Diese Vorschrift wurde durch den Reformvertrag in den EUV eingefügt. Damit ist klargestellt, dass der Sonderbeauftragte an dessen Weisungen gebunden ist.

In der **Praxis** gibt es nach dem Stand von Dezember 2015 neun EU-Sonderbeauftragte, nämlich für den Nahost-Friedensprozess, für Zentralasien, den südlichen Kaukasus und die Krise in Georgien, für Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, das Horn von Afrika, die Sahelzone sowie – nicht territorial gebunden – für Menschenrechte. Manche dieser Sonderbeauftragten tragen einen „Doppelhut“. Sie sind zB zugleich Leiter der ständigen EU-Vertretung in den betreffenden Ländern.

- 5 Im Rahmen seiner allgemeinen Befugnisse kann der Hohe Vertreter auch **Sondergesandte (Special envoys)** ernennen. Dies ist im Dezember 2007 mit der Ernennung des früheren italienischen Justizministers *Fassino* für Birma/Myanmar geschehen.

Art. 34 [Koordiniertes Auftreten auf internationaler Ebene; Unterrichtungspflicht der Sicherheitsratsmitglieder]

(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten dort für die Standpunkte der Union ein. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik trägt für die Organisation dieser Koordinierung Sorge.

In den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich die dort vertretenen Mitgliedstaaten für die Standpunkte der Union ein.

(2) Nach Artikel 24 Absatz 3 unterrichten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten und den Hohen Vertreter laufend über alle Fragen von gemeinsamem Interesse.

Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, stimmen sich ab und unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten sowie den Hohen Vertreter in vollem Umfang. Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Sicherheitsrats sind, setzen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union ein.

Wenn die Union einen Standpunkt zu einem Thema festgelegt hat, das auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen steht, beantragen die dort vertretenen Mitgliedstaaten, dass der Hohe Vertreter gebeten wird, den Standpunkt der Union vorzutragen.

Literatur: *Winkelmann*, Europäische und mitgliedstaatliche Interessenvertretung in den Vereinten Nationen, ZaöRV 60 (2000), 413; *Arnold*, Die Politik der EU in der UNO als Möglichkeit und Maßstab für ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und ihre Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), in: von Schorlemer (Hrsg.), Praxishandbuch UNO, 2003, 157; *Fassbender*, The Better Peoples of the United Nations? Europe's Practice and the United Nations, EJIL 2004, 855; *Thym*, Die Europäische Union in den Vereinten Nationen. Der Vertrag von Lissabon fördert Kohärenz und Sichtbarkeit, VN 2008, 121; *Sucharipa*, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union im Rahmen der Vereinten Nationen, in: Die Vereinten Nationen vor globalen Herausforderungen, 2011, 351; *Marchesi*, The EU common foreign and security policy in the UN Security Council, European foreign affairs review, 15(2010), 97; *Mayr-Singer/Villotti*, Die EU als neuer ‚Big Player‘ in den Vereinten Nationen?, VN 2012, 154.

I. Allgemeine Koordinierungs- und Förderpflicht

- 1 Abs. 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten im Sinne der allgemeinen Loyalitätspflicht, ihr **Handeln in internationalen Organisationen** und auf **internationalen Konferenzen** zu **koordinieren** (vgl. schon Art. 32 EUV und Art. 220, 221 AEUV). Sie sind auch verpflichtet, dort für die Standpunkte der Union einzutreten. Dabei darf der Begriff des Standpunkts nicht im technischen Sinne (Art. 15 EUV) verstanden werden (vgl. GH/*Kaufmann-Bühler* Art. 34 Rn. 4). Es geht vielmehr jeweils darum,

entsprechend der Aufgabe des Hohen Vertreters in Art. 27 Abs. 2 EUV, der den „**Standpunkt der Union**“ darlegt, für die jeweilige Position der EU und ihre Interessen einzutreten. Der Hohe Vertreter ist für die Organisation dieser Koordinierung verantwortlich (Abs. 1 UAbs. 1).

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

II. Partielle Vertretung

1. Grundpflicht

Sind in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten, so führt dies zu keiner Minderung der Mitglieds-²pflichten. Somit sind die in diesen Gremien vertretenen Mitgliedstaaten verpflichtet, ihr Handeln zu koordinieren und für die jeweilige Position der Union („die Standpunkte der Union“) einzutreten (Abs. 1 UAbs. 2).

2. Gegenseitige Unterrichtung

Aus der allgemeinen Koordinierungspflicht beim Handeln in internationalen Gremien folgt auch, dass die dort vertretenen Mitglieder den Hohen Vertreter und die nicht vertretenen Mitgliedstaaten laufend **über alle Fragen von gemeinsamem Interesse** unterrichten. Darüber hinaus bleibt es bei der Koordinierungspflicht unter allen Mitgliedstaaten. Abs. 2 verweist eingangs ausdrücklich auf Art. 24 Abs. 3 EUV und damit auf die Pflicht zur Unterstützung der GASP im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität. Aus der rechtlichen Bindung an Beschlüsse über ein operatives Vorgehen und über Standpunkte der Union und deren Durchführung (vgl. Art. 31 Abs. 2, 3. Gedankenstrich EUV) können sich weitergehende Pflichten ergeben.³

3. Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

Einen besonderen Fall der nur teilweisen Vertretung der Mitgliedstaaten in einem internationalen Organ stellt die Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dar. Insoweit wird in Abs. 2 UAbs. 2 ausdrücklich hervorgehoben, dass die Unionsmitglieder, die Mitglieder des Sicherheitsrats sind, einer gegenseitigen **Abstimmungspflicht** unterliegen und auch den Hohen Vertreter sowie die übrigen Mitgliedstaaten in vollem Umfang zu unterrichten haben. Ob über diese **Unterrichtungspflicht** hinaus eine allgemeine Abstimmungspflicht besteht, mag nach dem Wortlaut der Vorschrift zweifelhaft sein. Die Frage ist jedenfalls zu bejahen. Zwar fehlt in UAbs. 2 der ausdrückliche Hinweis auf Abs. 1. Doch ist auch für die Mitglieder des Sicherheitsrates die allgemeine Koordinierungspflicht und die Pflicht zum Eintreten für Positionen der Union nicht aufgehoben (Calliess/Ruffert/*Cremer* Art. 19 Rn. 3), wenn auch „unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der VN-Charta“.⁴

Dies gilt auch für die beiden **ständigen Mitglieder** des Sicherheitsrats Frankreich und Großbritannien, die seit der Reform von Lissabon nicht mehr besonders erwähnt werden. Ihre Verpflichtung, sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben „unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen“ für die Standpunkte und Interessen der Union einzusetzen, wurde durch den Lissabon-Vertrag auf alle EU-Mitglieder des Sicherheitsrats ausgedehnt. Wenn man annimmt, dass die ständigen Ratsmitglieder insofern gleichwohl eine gesteigerte Verantwortlichkeit trifft, als sie mit ihrem „Vetorecht“ (Art. 27 Abs. 3 UN-Charta) einen Beschluss des Sicherheitsrats verhindern können, könnte ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufga-⁵

ben eine „gewisse Manövrierfreiheit“ eingeräumt sein (GHN/*Kaufmann-Bühler* EUV Art. 34 Rn. 15).

- 6 Hat die Union förmlich durch Beschluss einen Standpunkt festgelegt (Art. 29 EUV), dessen Thematik auf der Tagesordnung des Sicherheitsrates steht, so sind die im Sicherheitsrat vertretenen Mitgliedstaaten verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass der Hohe Vertreter gebeten wird, diesen Standpunkt der Union im Sicherheitsrat vorzutragen.

Art. 35 [Abgestimmtes Verhalten auf diplomatischer und konsularischer Ebene]

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in dritten Ländern und auf internationalen Konferenzen sowie ihre Vertretungen bei internationalen Organisationen stimmen sich ab, um die Einhaltung und Durchführung der nach diesem Kapitel erlassenen Beschlüsse, mit denen Standpunkte und Aktionen der Union festgelegt werden zu gewährleisten.

Sie intensivieren ihre Zusammenarbeit durch Informationsaustausch und gemeinsame Bewertungen.

Sie tragen zur Verwirklichung des in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Rechts der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf Schutz im Hoheitsgebiet von Drittländern und zur Durchführung der nach Artikel 23 des genannten Vertrags erlassenen Maßnahmen bei.

- 1 Diese Bestimmung erstreckt die Pflicht zur Zusammenarbeit im Sinne der GASP auf die **diplomatischen und konsularischen Vertretungen** der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union sowie auf die entsprechenden Vertretungen bei internationalen Organisationen (Art. 24 Abs. 3 Unterabs. 1 EUV; vgl. auch Art. 32 Abs. 3 EUV und Art. 221 AEUV). Die Vertretungen müssen sich gegenseitig unterrichten und ihr Handeln abstimmen, um auch „**vor Ort**“ die Einhaltung und Umsetzung der vom Rat angenommenen Standpunkte (Art. 29 EUV) und Aktionen (Art. 28 EUV) zu gewährleisten.
- 2 Abs. 2 nennt als **Mittel der Zusammenarbeit** den Informationsaustausch und gemeinsame Bewertungen. Darüber hinaus ist an das abgestimmte Auftreten nach außen im Gastland zu denken, sei es in Stellungnahmen gegenüber der Gastregierung (*Démarche*), sei es auch gegenüber der Öffentlichkeit (näher GHN/*Kaufmann-Bühler* Art. 35 Rn. 10).
- 3 Weiter nennt Abs. 3 die Gewährung von **diplomatischem und konsularischem Schutz in Drittländern für Unionsbürger**, deren Heimatstaat im jeweiligen Aufenthaltsstaat keine Vertretung unterhält. Insoweit wird auf die Art. 20 Abs. 2 lit. c und Art. 23 AEUV verwiesen.

Art. 36 [Beteiligung des Europäischen Parlaments]

Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hört das Europäische Parlament regelmäßig zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und unterrichtet es über die Entwicklung der Politik in diesen Bereichen. Er achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments ge-

bührend berücksichtigt werden. Die Sonderbeauftragten können zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden.

Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat und den Hohen Vertreter richten. Zweimal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Literatur: Mittag, Die parlamentarische Dimension der ESVP, integration 2003, 152; Schmidt-Radefeldt, Parlamentarische Kontrolle der internationalen Streitkräfteintegration, 2005.

I. Allgemeines

Die Stellung des Europäischen Parlaments im Rahmen der GASP wurde durch den Reformvertrag von Lissabon leicht gestärkt. Angesichts des weitgehend **exekutivischen Charakters** der Außen- und Sicherheitspolitik ist das Europäische Parlament allerdings nicht in die einzelnen Verfahren einbezogen, die zu den in Art. 25 EUV aufgeführten Rechtsakten führen.

II. Information und Anhörung

Art. 36 EUV gewährt dem Europäischen Parlament ein **Anhörungsrecht** bezüglich der wichtigsten Aspekte und der grundlegenden Weichenstellungen der GASP. Es hat einen **Anspruch auf Unterrichtung über die Entwicklung der Politik** in diesen Bereichen. Anhörung und Unterrichtung erfolgen durch den Hohen Vertreter. Dieser kann auch die Sonderbeauftragten (Art. 33 EUV) zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments heranziehen. Ausdrücklich ist seit dem Vertrag von Lissabon die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik hervorgehoben, die allerdings bereits einen Teil der GASP bildet.

Die Entscheidungsträger müssen die Auffassungen des Europäischen Parlaments „gebührend berücksichtigen.“ Darauf hat der Hohe Vertreter besonders zu achten (Abs. 1 S. 2).

Das Europäische Parlament kann von sich aus Anfragen oder Empfehlungen an den Rat und den Hohen Vertreter richten. Zweimal jährlich (nicht nur einmal, wie bisher) führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der GASP einschließlich der GSVP.

III. Haushaltsverfahren

Eine **stärkere Einflussnahme des Europäischen Parlaments** auf die GASP ist dadurch zu erwarten, dass nicht nur die **Verwaltungsausgaben**, sondern – seit dem Vertrag von Amsterdam – grundsätzlich auch die **operativen Ausgaben** der GASP (mit Ausnahme von Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen) in den Haushalt der EU eingestellt werden (Art. 41 Abs. 1 und 2 EUV). Insoweit entscheidet das Europäische Parlament grundsätzlich gleichberechtigt neben dem Rat (vgl. Art. 314 AEUV und die Interinstitutionelle Vereinbarung 2006/C 139/01 Rn. 42).

Art. 37 [Übereinkommen mit dritten Staaten und internationalen Organisationen]

Die Union kann in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen Übereinkünfte mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen schließen.

Die Vorschrift bezieht sich auf den Abschluss von Übereinkünften mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen, die zur Durchführung der GASP erforderlich sind. Sie wurde durch den Reformvertrag von Lissabon von sechs Absätzen auf einen einzigen Satz reduziert. Dies war die Folge der Ausstattung der Europäischen Union mit Völkerrechtssubjektivität (Art. 47 EUV) und damit der Fähigkeit zum Eingehen völkerrechtlicher Verträge auch in den Bereichen der GASP. Das Vertragsschlussverfahren richtet sich nach Art. 218 AEUV.

Art. 38 [Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee]

Unbeschadet des Artikels 240 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verfolgt ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates, des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht es die Durchführung vereinbarter Politiken; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Hohen Vertreters.

Im Rahmen dieses Kapitels nimmt das Politische und Sicherheitspolitische Komitee unter der Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters die politische Kontrolle und strategische Leitung von Krisenbewältigungsoperationen im Sinne des Artikels 43 wahr.

Der Rat kann das Komitee für den Zweck und die Dauer einer Operation zur Krisenbewältigung, die vom Rat festgelegt werden, ermächtigen, geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu fassen.

I. Allgemeines

- 1 Ursprünglich war im EUV ein Politisches Komitee vorgesehen, das sich aus den Politischen Direktoren (der Außenministerien) zusammensetzte (zur Arbeitsweise eingehend GHN/*Kaufmann-Bühler/Meyer-Landrut* EUV Art. 38 Rn. 1 ff.). Durch den Vertrag von Amsterdam wurde es im Rahmen der Entwicklung der GSVP (vgl. → Art. 42 Rn. 2, 3) in ein **Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK)** umgewandelt. Der Rat fasste am 22.1.2001 den Beschluss 2001/78/GASP zur Einsetzung des PSK. Dieses soll als „Motor“ der GSVP und der GASP fungieren. Ihm ist eine zentrale Rolle bei der Festlegung der Reaktion der EU auf eine Krise und deren Umsetzung zugeordnet. Das PSK tagt auf zwei Ebenen: als Hauptorgan auf der Ebene der Politischen Direktoren der Außenministerien der Mitgliedstaaten, im übrigen als Stellvertretergremium regelmäßig auf Brüsseler Botschaferebene.